



Niedersachsen

Tierische Nebenprodukte

Merkblatt: rohes Heimtierfutter



Niedersächsisches
Landesamt
für Verbraucherschutz

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die veterinärrechtlichen Verpflichtungen bei der Herstellung von „rohem Heimtierfutter“ gegeben. Futtermittelrechtliche Aspekte werden nicht berücksichtigt.

Es kann an dieser Stelle nur eine Übersicht erstellt werden. Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

Zur Zeit gelten in der EU im Bereich des Tierischen-Nebenprodukte-Rechts (TNP-Recht) folgende Verordnungen:

1. VO (EG) Nr. 1069/2009
2. VO (EU) Nr. 142/2011 (Ausführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 1069/2009)

In Deutschland gelten zudem:

3. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)
4. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Generell ist das Herstellen von Heimtierfutter durch das zuständige Veterinäramt zulassungspflichtig.¹

Die Zulassung berechtigt auch zum Beziehen von Tierischen Nebenprodukten und zur Lagerung der für die Heimtierfutterherstellung benötigten Tierischen Nebenprodukte. Die Zulassung verpflichtet den Zulassungsinhaber zur Einhaltung der TNP-rechtlichen Vorschriften.

„Rohes Heimtierfutter“ darf nur bestimmtes Material der Kategorie 3 enthalten und zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt oder tiefgefroren werden².

Bei der Herstellung von „rohem Heimtierfutter“ dürfen nur folgende Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 verwendet werden:³

- lebensmitteltaugliches Fleisch, das lediglich aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel vermarktet wird. Die Bestimmung gilt analog auch für Wildfleisch.
(„*Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder im Fall von getötetem Wild, ganze Körper oder Teile von toten Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genussauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht dafür bestimmt sind*“);
- Teile von Tieren, die als schlachttauglich eingestuft, auf einem Schlachthof geschlachtet, jedoch als genussuntauglich eingestuft wurden. Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit dürfen nicht vorhanden sein;
(„*Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde:*
i) *Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen*“);
- Geflügelköpfe von auf dem Schlachthof geschlachteten Tieren.
(„*Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die*

von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde:
ii) Geflügelköpfe“)

Für das TNP, das für die Heimtierfutterherstellung benötigt wird, sind 4 Handelspapiere notwendig⁴. Das Original ist von dem Warenempfänger mindestens 2 Jahre aufzubewahren⁵. Auf dem 4. Handelspapier ist der Empfang der Ware (Menge kontrollieren, Empfangsdatum vermerken) zu dokumentieren und anschließend unterschrieben an den Versender zurückzusenden^{4,6}. Das Handelspapier muss mindestens die in TierNebV, Anlage 1 aufgeführten Informationen enthalten. Es ist sinnvoll, dass das Handelspapier dem in VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III aufgeführtem Muster entspricht. Zudem sind Aufzeichnungen nach TierNebV, Anlage 2 zu führen⁷.

Im Gegensatz zu „verarbeitetem Heimtierfutter“ erreicht „rohes Heimtierfutter“ nicht einen so genannten Endpunkt⁸. „Rohes Heimtierfutter“ unterliegt somit bis zur Abgabe an den privaten Endverbraucher dem TNP-Recht. Nur die Abgabe an den privaten Endverbraucher darf ohne Erstellung eines Handelspapiers erfolgen. Jegliche andere Abgabe darf nur an einen nach TNP-Recht registrierten oder zugelassenen Unternehmer mit Handelspapieren erfolgen.

Der Transport von Tierischen Nebenprodukten darf nur durch nach TNP-Recht registrierte Transporteure⁹ und ordnungsgemäß gekennzeichnet erfolgen¹⁰ (s. separates Merkblatt). Tierische Nebenprodukte aus denen „rohes Heimtierfutter“ hergestellt werden soll, müssen gekühlt bei mind. 7°C transportiert werden. Die genauen Temperaturbedingungen während des Transports sind VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. I, Abschn. 2 zu entnehmen.

Zugelassene Betriebe, die „rohes Heimtierfutter“ herstellen, müssen über geeignete Einrichtungen verfügen, die eine Lagerung und Behandlung des Materials unter Risikoausschluss der Gesundheit von Mensch oder Tier ermöglichen.

„Rohes Heimtierfutter“ muss die in VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Kap. II, Nr. 6 aufgeführten mikrobiologischen Normen erfüllen. Das „rohe Heimtierfutter“ muss in neuen, lecksicheren Verpackungen verpackt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass das Erzeugnis bis zur Abgabe im Einzelhandel vor Kontamination geschützt ist¹¹.

„Rohes Heimtierfutter“ ist futtermittelrechtlich zu deklarieren. Nähere Informationen hierzu kann das LAVES, Dez. 41 erteilen.

Eine Sonderstellung nehmen Betriebe ein, die kein „rohes Heimtierfutter“ herstellen, sondern bereits futtermittelrechtlich deklariertes „rohes Heimtierfutter“ von einem entsprechend nach TNP-Recht zugelassenem Unternehmen bezieht und dieses für die Abgabe portionieren. Ein derartiger Betrieb bedarf einer TNP-rechtlichen Zulassung als Zwischenbehandlungsbetrieb. Die Anforderungen an derartige Betriebe sind in VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang IX, Kap. II aufgeführt.

Das „rohe Heimtierfutter“ darf nur in Begleitung von Handelspapieren in Empfang genommen werden. Nur die Abgabe an den privaten Endverbraucher darf ohne Handelspapiere erfolgen. Jegliche andere Abgabe ist nur mit Handelspapier an nach TNP-Recht registrierte oder zugelassene Unternehmen möglich.

Das umportionierte „rohe Heimtierfutter“ muss wieder in neuen, lecksicheren Verpackungen verpackt werden und bis zur Abgabe im Einzelhandel vor Kontamination geschützt werden.

Rechtlicher Bezug:

- ¹ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 24, Abs. 1, Buchstb. e
- ² VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang I, Nr. 21
- ³ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Kap. II, Nr. 1
- ⁴ TierNebV, § 9, Abs. 2, Satz 3
- ⁵ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III, Nr. 5
- ⁶ TierNebV, § 9, Abs. 2, Satz 7
- ⁷ TierNebV, § 9, Abs. 5
- ⁸ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 5 und VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 3
- ⁹ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 23
- ¹⁰ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII
- ¹¹ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Kap. II, Nr. 1